

Satzung

"Kleine Narren-Gemeinschaft e.V." KNG Rastatt

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen "Kleine Narren-Gemeinschaft e.V.", KNG Rastatt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen, Sitz ist Rastatt.

§ 2

Sinn und Zweck der Gesellschaft

Die KNG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums in der Faschingszeit. Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von Karnevalssitzungen verwirklicht.

Des Weiteren ergreift die Gemeinschaft die Initiative zu kulturellen Veranstaltungen während des Jahres.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche bereit ist, sich für die Ziele und Aufgaben der KNG einzusetzen.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich auf vereinseigenem Formular zu erfolgen.

Über die Mitgliedschaft entscheidet das Führungsteam. Eine Ablehnung der Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf der Begründung durch das Führungsteam.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Führungsteam erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Führungsteams. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich für die Gemeinschaft.

§ 5

Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist jährlich in Übereinstimmung mit dem Geschäftsjahr zu überweisen. Bei freiwilligem Austritt oder bei Ausschluss besteht kein Recht auf Rückforderung des Beitrags. Die Mitglieder der KNG haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gemeinschaft. Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das gesamte Vermögen der Stadt Rastatt zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mittelverwendung

Die Mittel der KNG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KNG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Gemeinschaft

- Vorstand
- Führungsteam
- Mitgliederversammlung
- Elferrat
- Ausschüsse

§ 7

Führungsteam

Das Führungsteam besteht aus:

1. Präsidenten / in
2. 1. Vorsitzender / e
3. 2. Vorsitzender / e
4. Schatzmeister / in
5. Schriftführer / in
6. Ausschussvorsitzender / e (Beisitzer / in)
7. dem Ehrenpräsidenten

Die Mitglieder der Positionen eins bis fünf des Führungsteams werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Ausschussvorsitzenden werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausschüssen vom gewählten Vorstand bestätigt und berufen.

Jedes Mitglied über 16 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahren.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihm obliegt es dann, die Mitglieder für die Positionen zwei bis fünf des Führungsteams der Versammlung zur Wahl vorzuschlagen und weitere Vorschläge aus der Versammlung entgegen zu nehmen.

§ 8

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind sie ebenfalls alle gleichberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung der Vereinsvermögens. Diese Aufgaben können an die Mitglieder des Führungsteams delegiert werden.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Über die Beschlüsse der Führungsteamsitzungen (Vorstandssitzungen) und der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

Am Ende der Faschingskampagne wird die Mitgliederversammlung einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitgliedschaft unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe fordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung und durch Bekanntgabe in der Tagespresse.

§ 10

Elferrat

Der Elferrat repräsentiert die KNG. Er wird vom Führungsteam für jede neue Faschingskampagne bestimmt.

§ 11

Ausschüsse

Das Führungsteam beruft zu jeder neuen Kampagne die Ausschüsse ein. In der Regel sind dies:

- Organisationsausschuss
- Programmausschuss
- Bauausschuss
- Technikausschuss

Die Leiter dieser Ausschüsse sind Kraft Amtes Mitglieder des Führungsteams (Beisitzer).

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder, welche die Kassenprüfung der Gemeinschaft vor jeder Mitgliederversammlung zu überprüfen haben.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden

§ 14

Bisherige Vereinbarungen

Alle bisherigen mündlichen und auch schriftlichen Vereinbarungen mit der und über die KNG werden mit dieser Satzung gegenstandslos.